

Textgegenüberstellung

NÖ Landwirtschaftliches Schulgesetz, LGBl. 5025 in der geltenden Fassung

NÖ Landwirtschaftliches Schulgesetz in der Fassung der gegenständlichen Novelle

Inhaltsverzeichnis

6. Abschnitt

Funktionen des Lehrers; Lehrerkonferenzen

- § 53 Lehrer
- § 54 Kustos, Leiter von Werkstätten oder Lehr- und Versuchsbetrieben
- § 55 Klassenvorstand
- § 56 Schulleiter
- § 57 Lehrerkonferenzen

Inhaltsverzeichnis

6. Abschnitt

Funktionen des Lehrers; Lehrerkonferenzen

- § 53 Lehrer
- § 54 Kustos, Leiter von Werkstätten oder Lehr- und Versuchsbetrieben
- § 55 Klassenvorstand
- § 56 Schulleiter
- § 56a Abteilungsvorstellung**
- § 57 Lehrerkonferenzen

§ 2

Gliederung der land- und forstwirtschaftlichen Schulen

- (2) Die Berufsschule ist eine Pflichtschule. Sie hat folgende Aufgaben:
- a) den Schülern die schulische Grundausbildung für eine Berufstätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft zu vermitteln und sie in die Lage zu versetzen, die Aufgaben einer

§ 2

Gliederung der land- und forstwirtschaftlichen Schulen

- (2) Die Berufsschule ist eine Pflichtschule. Sie hat folgende Aufgaben:
- a) den Schülern die schulische Grundausbildung für eine Berufstätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft zu vermitteln und sie in die Lage zu versetzen, die Aufgaben einer multifunktionalen

<p>multifunktionalen und diversifizierten Land- und Forstwirtschaft im ländlichen Raum unter Berücksichtigung der Prinzipien der Nachhaltigkeit und Chancengleichheit zu erfüllen und Erwerbsmöglichkeiten im ländlichen Raum wahrnehmen zu können,</p> <p>b) die Schüler zu demokratischen, heimat- und berufsverbundenen, sittlich und religiös gefestigten und sozial denkenden Staatsbürgern heranzubilden,</p> <p>c) die Allgemeinbildung der Schüler entsprechend ihrer künftigen Berufstätigkeit zu erweitern und zu vertiefen sowie insbesondere auch die Grundlage für die spätere fachliche Weiterbildung des Schülers zu schaffen,</p> <p>d) in Lehr- und Versuchsbetrieben neue Produkte, Produktionsweisen und Produktionsmittel zu erproben und – nach Möglichkeit in Zusammenarbeit mit Interessenvertretungen, Institutionen und Dienststellen des agrarischen Sektors – diese Ergebnisse für die Praxis – auch auf regionalspezifische Entwicklungsmöglichkeiten und Projekte bezogen – aufzubereiten, zu dokumentieren und weiterzuvermitteln sowie</p> <p>e) die (Weiter-)Bildung und Beratung der Absolventen samt Durchführung damit zusammenhängender Leistungen und Untersuchungen (z. B. Labor, Lehr- und Versuchseinrichtungen) sicherzustellen.</p>	<p>und diversifizierten Land- und Forstwirtschaft im ländlichen Raum unter Berücksichtigung der Prinzipien der Nachhaltigkeit und Chancengleichheit zu erfüllen und Erwerbsmöglichkeiten im ländlichen Raum wahrnehmen zu können,</p> <p>b) die Schüler zu demokratischen, heimat- und berufsverbundenen, sittlich und religiös gefestigten und sozial denkenden Staatsbürgern heranzubilden,</p> <p>c) die Allgemeinbildung der Schüler entsprechend ihrer künftigen Berufstätigkeit zu erweitern und zu vertiefen sowie insbesondere auch die Grundlage für die spätere fachliche Weiterbildung des Schülers zu schaffen,</p> <p>d) in Lehr- und Versuchsbetrieben neue Produkte, Produktionsweisen und Produktionsmittel zu erproben und – nach Möglichkeit in Zusammenarbeit mit Interessenvertretungen, Institutionen und Dienststellen des agrarischen Sektors – diese Ergebnisse für die Praxis – auch auf regionalspezifische Entwicklungsmöglichkeiten und Projekte bezogen – aufzubereiten, zu dokumentieren und weiterzuvermitteln sowie</p> <p>e) die (Weiter-)Bildung und Beratung im Bereich der Landwirtschaft samt Durchführung damit zusammenhängender Leistungen und Untersuchungen (z. B. Labor, Lehr- und Versuchseinrichtungen) in Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer Niederösterreich sicherzustellen.</p>
---	--

(3) Die Fachschule ist eine berufsbildende mittlere Schule. Sie hat folgende Aufgaben:

- a) die Schüler durch Vermittlung von Fachkenntnissen und Fertigkeiten auf die selbständige Führung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes oder Haushaltes und auf die Ausübung einer sonstigen verantwortlichen Tätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft vorzubereiten und sie in die Lage zu versetzen, die Aufgaben einer multifunktionalen und diversifizierten Land- und Forstwirtschaft im ländlichen Raum unter Berücksichtigung der Prinzipien der Nachhaltigkeit und Chancengleichheit zu erfüllen und Erwerbsmöglichkeiten im ländlichen Raum wahrnehmen zu können,
- b) die Schüler zu demokratischen, heimatverbundenen, sittlich und religiös gefestigten und sozial denkenden Staatsbürgern heranzubilden,
- c) die Allgemeinbildung der Schüler zu erweitern und zu vertiefen,
- d) in Lehr- und Versuchsbetrieben neue Produkte, Produktionsweisen und Produktionsmittel zu erproben und – nach Möglichkeit in Zusammenarbeit mit Interessenvertretungen, Institutionen und Dienststellen des agrarischen Sektors – diese Ergebnisse für die Praxis – auch auf regionalspezifische Entwicklungsmöglichkeiten und Projekte bezogen –

(3) Die Fachschule ist eine berufsbildende mittlere Schule. Sie hat folgende Aufgaben:

- a) die Schüler durch Vermittlung von Fachkenntnissen und Fertigkeiten auf die selbständige Führung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes oder Haushaltes und auf die Ausübung einer sonstigen verantwortlichen Tätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft vorzubereiten und sie in die Lage zu versetzen, die Aufgaben einer multifunktionalen und diversifizierten Land- und Forstwirtschaft im ländlichen Raum unter Berücksichtigung der Prinzipien der Nachhaltigkeit und Chancengleichheit zu erfüllen und Erwerbsmöglichkeiten im ländlichen Raum wahrnehmen zu können,
- b) die Schüler zu demokratischen, heimatverbundenen, sittlich und religiös gefestigten und sozial denkenden Staatsbürgern heranzubilden,
- c) die Allgemeinbildung der Schüler zu erweitern und zu vertiefen,
- d) in Lehr- und Versuchsbetrieben neue Produkte, Produktionsweisen und Produktionsmittel zu erproben und – nach Möglichkeit in Zusammenarbeit mit Interessenvertretungen, Institutionen und Dienststellen des agrarischen Sektors – diese Ergebnisse für die Praxis – auch auf regionalspezifische Entwicklungsmöglichkeiten und Projekte bezogen – aufzubereiten,

<p>aufzubereiten, zu dokumentieren und weiterzuvermitteln sowie</p> <p>e) die (Weiter-)Bildung und Beratung der Absolventen samt Durchführung damit zusammenhängender Leistungen und Untersuchungen (z. B. Labor, Lehr- und Versuchseinrichtungen) sicherzustellen.</p>	<p>zu dokumentieren und weiterzuvermitteln sowie</p> <p>e) die (Weiter-)Bildung und Beratung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft samt Durchführung damit zusammenhängender Leistungen und Untersuchungen (z. B. Labor, Lehr- und Versuchseinrichtungen) in Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer Niederösterreich sicherzustellen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Gründung und Erhaltung der Schulen</p> <p>(1) Eine öffentliche Schule wird durch Verordnung der Schulbehörde, eine private durch die Anzeige der beabsichtigten Führung an die Schulbehörde gegründet. Darin ist der Sitz der Schule, die Schulart (§ 2 Abs. 1), die Fachrichtung, die Organisationsform und die Zahl der Schulstufen (§§ 17 und 19) zu bezeichnen.</p> <p>(2) Die Erhaltung einer Schule (eines Schülerheimes) umfaßt:</p> <p>a) die Bereitstellung und Instandhaltung des Schulgebäudes und der übrigen Schulliegenschaften, deren Reinigung, Beleuchtung und Beheizung, die Anschaffung und Instandhaltung der Einrichtung und Lehrmittel, die Deckung des sonstigen Sachaufwandes sowie</p> <p>b) die Beistellung des Schulleiters, der Lehrer (Erzieher) sowie des zur Durchführung von Verwaltungsarbeiten und zur Betreuung des Schulgebäudes und der übrigen Schulliegenschaften</p>	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Gründung und Erhaltung der Schulen</p> <p>(1) Eine öffentliche Schule wird durch Verordnung der Schulbehörde, eine private durch die Anzeige der beabsichtigten Führung an die Schulbehörde gegründet. Darin ist der Sitz der Schule, die Schulart (§ 2 Abs. 1), die Fachrichtung, die Organisationsform und die Zahl der Schulstufen (§§ 17 und 19) zu bezeichnen.</p> <p>(2) Die Erhaltung einer Schule (eines Schülerheimes) umfaßt:</p> <p>a) die Bereitstellung und Instandhaltung des Schulgebäudes und der übrigen Schulliegenschaften, deren Reinigung, Beleuchtung und Beheizung, die Anschaffung und Instandhaltung der Einrichtung und Lehrmittel, die Deckung des sonstigen Sachaufwandes sowie</p> <p>b) die Beistellung des Schulleiters, erforderlichenfalls der Abteilungsvorstellung, der Lehrer (Erzieher) sowie des zur Durchführung von Verwaltungsarbeiten und zur Betreuung des Schulgebäudes und der übrigen Schulliegenschaften allenfalls</p>

<p>allenfalls erforderlichen sonstigen Personals. Auf die Erhaltung eines Schülerheimes sind die Bestimmungen über die Erhaltung einer Berufs- oder Fachschule sinngemäß anzuwenden.</p>	<p>erforderlichen sonstigen Personals. Auf die Erhaltung eines Schülerheimes sind die Bestimmungen über die Erhaltung einer Berufs- oder Fachschule sinngemäß anzuwenden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Lehrpläne</p> <p>(2) Die Lehrpläne haben zu enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Bildungs- und Lehraufgaben und den Lehrstoff der einzelnen Unterrichtsgegenstände sowie didaktische Grundsätze; b) Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände (Studentafel); c) die Aufteilung des Lehrstoffes und der Unterrichtsstunden auf die einzelnen Schulstufen. <p>(4) Neben den Pflichtgegenständen können alternative Pflichtgegenstände, Freigegegenstände, unverbindliche Übungen sowie Förderunterricht vorgesehen werden. In den Lehrplänen kann auch bestimmt werden, daß zwei oder mehrere der vorgesehenen Pflichtgegenstände als alternative oder als zusammengefaßte Pflichtgegenstände (Gegenstandsgruppen) zu führen sind.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Lehrpläne</p> <p>(2) Die Lehrpläne haben die Bildungs- und Lehraufgaben, die angestrebten Kompetenzen und den Lehrstoff der einzelnen Unterrichtsgegenstände sowie didaktische Grundsätze zu enthalten.</p> <p>(4) Neben den Pflichtgegenständen können Wahlpflichtgegenstände, Freigegegenstände, unverbindliche Übungen sowie Förderunterricht vorgesehen werden.</p>

<p>(6) Im Sinne dieses Gesetzes sind zu verstehen:</p> <p>a)</p> <p>b) unter alternativen Pflichtgegenständen jene Unterrichtsgegenstände, deren Besuch zur Wahl gestellt wird, wobei einer von mehreren Unterrichtsgegenständen (Gegenstandsgruppen) gewählt werden muß und der damit gewählte Unterrichtsgegenstand wie ein Pflichtgegenstand gewertet wird;</p>	<p>(6) Im Sinne dieses Gesetzes sind zu verstehen:</p> <p>a)</p> <p>b) unter Wahlpflichtgegenständen jene Unterrichtsgegenstände, deren Besuch zur Wahl gestellt wird, wobei einer von mehreren Unterrichtsgegenständen (Gegenstandsgruppen) gewählt werden muß und der damit gewählte Unterrichtsgegenstand wie ein Pflichtgegenstand gewertet wird;</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Lehrer</p> <p>(2) Für jede Schule sind ein Leiter, erforderlichenfalls ein Stellvertreter des Leiters, sowie die zur ordnungsgemäßen Unterrichtserteilung notwendigen Lehrer zu bestellen.</p> <p>(3) Wird eine Berufsschule einer Fachschule angeschlossen, obliegt die Leitung beider Schulen dem Leiter der Fachschule. Ein Lehrer ist mit der Wahrnehmung der pädagogischen Belange der Berufsschule zu beauftragen.</p> <p>(4) Hiedurch werden die Vorschriften des Lehrerdienstrechtes, bei Religionslehrern auch jene des Religionsunterrichtsrechtes, nicht berührt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Lehrer</p> <p>(2) Für jede Schule sind ein Leiter, erforderlichenfalls eine Abteilungsvorstellung oder eine Schulleitervertretung, sowie die zur ordnungsgemäßen Unterrichtserteilung notwendigen Lehrer zu bestellen.</p> <p>(3) Wird eine Berufsschule einer Fachschule angeschlossen, obliegt die Leitung beider Schulen dem Leiter der Fachschule. Für die Wahrnehmung der pädagogischen Belange der Berufsschule ist eine Abteilungsvorstellung zu bestellen.</p> <p>(4) Hiedurch werden die Vorschriften des Lehrerdienstrechtes, bei Religionslehrern auch jene des Religionsunterrichtsrechtes, nicht berührt.</p>

<p style="text-align: center;">§ 13</p> <p style="text-align: center;">Klassenschülerzahl</p> <p>(2) Der Schulleiter hat unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Pädagogik und der Sicherheit, auf den Förderbedarf der Schüler, auf die räumlichen Möglichkeiten, auf die mögliche Belastung der Lehrer sowie auf die der Schule zugeteilten Lehrpersonalressourcen festzulegen,</p> <p style="padding-left: 20px;">a. bei welcher Mindestzahl von Anmeldungen ein alternativer Pflichtgegenstand zu führen ist,</p>	<p style="text-align: center;">§ 13</p> <p style="text-align: center;">Klassenschülerzahl</p> <p>(2) Der Schulleiter hat unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Pädagogik und der Sicherheit, auf den Förderbedarf der Schüler, auf die räumlichen Möglichkeiten, auf die mögliche Belastung der Lehrer sowie auf die der Schule zugeteilten Lehrpersonalressourcen festzulegen,</p> <p style="padding-left: 20px;">a. bei welcher Mindestzahl von Anmeldungen ein Wahlpflichtgegenstand zu führen ist,</p>
<p style="text-align: center;">§ 15</p> <p style="text-align: center;">Schulfreie Tage im Unterrichtsjahr</p>	<p style="text-align: center;">§ 15</p> <p style="text-align: center;">Schulfreie Tage im Unterrichtsjahr</p> <p>(3) Von der Schulbehörde können Herbstferien, beginnend mit 27. Oktober bis einschließlich 31. Oktober, vorgesehen werden. In diesem Fall sind die Dienstage am Ende der Oster- und Pfingstferien nicht schulfrei.</p>
<p style="text-align: center;">§ 17</p> <p style="text-align: center;">Fachrichtungen und Organisationsformen</p> <p>(1) Die Berufsschule kann in folgenden Fachrichtungen geführt werden, wobei auch fachrichtungsmäßige Kombinationen zulässig sind:</p> <p style="padding-left: 20px;">a) Landwirtschaft</p> <p style="padding-left: 20px;">b) Ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement</p>	<p style="text-align: center;">§ 17</p> <p style="text-align: center;">Fachrichtungen und Organisationsformen</p> <p>(1) Die Berufsschule kann in folgenden Fachrichtungen geführt werden, wobei auch fachrichtungsmäßige Kombinationen zulässig sind:</p> <p style="padding-left: 20px;">a) Landwirtschaft</p> <p style="padding-left: 20px;">b) Betriebs- und Haushaltsmanagement</p>

<p style="text-align: center;">§ 19</p> <p style="text-align: center;">Fachrichtungen, Organisationsformen und Aufbau</p> <p>(1) Die Fachschule kann in folgenden Fachrichtungen geführt werden, wobei auch fachrichtungsmäßige Kombinationen oder schwerpunktmäßige Betonungen einzelner Gegenstände unter Beachtung der Aufgaben der Fachschule und der regionalen Entwicklungsmöglichkeiten in der Land- und Forstwirtschaft (z. B. Fachschule für Berufstätige) zulässig sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Landwirtschaft b) Ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement 	<p style="text-align: center;">§ 19</p> <p style="text-align: center;">Fachrichtungen, Organisationsformen und Aufbau</p> <p>(1) Die Fachschule kann in folgenden Fachrichtungen geführt werden, wobei auch fachrichtungsmäßige Kombinationen oder schwerpunktmäßige Betonungen einzelner Gegenstände unter Beachtung der Aufgaben der Fachschule und der regionalen Entwicklungsmöglichkeiten in der Land- und Forstwirtschaft (z. B. Fachschule für Berufstätige) zulässig sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Landwirtschaft b) Betriebs- und Haushaltsmanagement
<p style="text-align: center;">§ 20</p> <p style="text-align: center;">Lehrplan</p> <p>(3) Im Lehrplan der Fachschule können alternative Pflichtgegenstände oder Freigegegenstände insoweit vorgesehen werden, als die Erteilung des Unterrichtes in diesen Gegenständen im Hinblick auf die allgemeine Entwicklung (Stand der Wissenschaft, Strukturwandel in der Landwirtschaft) zweckmäßig erscheint oder für die Berufstätigkeit in den Produktionsverhältnissen, unter denen Schüler ihren künftigen Beruf voraussichtlich ausüben werden, Hilfe bieten kann.</p>	<p style="text-align: center;">§ 20</p> <p style="text-align: center;">Lehrplan</p> <p>(3) Im Lehrplan der Fachschule können Wahlpflichtgegenstände oder Freigegegenstände insoweit vorgesehen werden, als die Erteilung des Unterrichtes in diesen Gegenständen im Hinblick auf die allgemeine Entwicklung (Stand der Wissenschaft, Strukturwandel in der Landwirtschaft) zweckmäßig erscheint oder für die Berufstätigkeit in den Produktionsverhältnissen, unter denen Schüler ihren künftigen Beruf voraussichtlich ausüben werden, Hilfe bieten kann.</p>

§ 21
Aufnahme

(3) Ein Aufnahmsbewerber, der die Aufnahme in eine Schulstufe anstrebt

- a) ohne durch das Zeugnis einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Berufs- oder Fachschule gleicher Fachrichtung zur Aufnahme in die betreffende Schulstufe berechtigt zu sein, ferner
- b) **nicht jünger ist, als der betreffenden Schulstufe entspricht und**
- c) nicht eine Schulstufe besucht hat, deren erfolgreicher Abschluß zur Aufnahme in die angestrebte Schulstufe berechtigt, ist vom Schulleiter zur Ablegung einer Einstufungsprüfung zuzulassen. Zweck der Einstufungsprüfung ist die Feststellung, ob die Vorbildung des Aufnahmsbewerbers für die angestrebte Schulstufe ausreicht. Die näheren Bestimmungen über die Aufnahme auf Grund einer Einstufungsprüfung sind unter Berücksichtigung der Aufgabe und des Lehrplanes der einzelnen Schularten durch Verordnung der Schulbehörde zu erlassen.

§ 21
Aufnahme

(3) Ein Aufnahmsbewerber, der die Aufnahme in eine Schulstufe anstrebt

- a) ohne durch das Zeugnis einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Berufs- oder Fachschule gleicher Fachrichtung zur Aufnahme in die betreffende Schulstufe berechtigt zu sein **und**
- b) nicht eine Schulstufe besucht hat, deren erfolgreicher Abschluss zur Aufnahme in die angestrebte Schulstufe berechtigt, ist vom Schulleiter zur Ablegung einer Einstufungsprüfung zuzulassen. Zweck der Einstufungsprüfung ist die Feststellung, ob die Vorbildung des Aufnahmsbewerbers für die angestrebte Schulstufe ausreicht. Die näheren Bestimmungen über die Aufnahme auf Grund einer Einstufungsprüfung sind unter Berücksichtigung der Aufgabe und des Lehrplanes der einzelnen Schularten durch Verordnung der Schulbehörde zu erlassen.

§ 23

Aufnahme in die Fachschule

(3) Bei schulpflichtersetzenden Fachschulen ist die Fachschuleignung erbracht mit erfolgreicher Erfüllung der ersten acht Jahre der allgemeinen Schulpflicht. Diese ist gegeben, wenn das Jahreszeugnis der achten Stufe der Volksschule, der vierten Stufe der Hauptschule oder der vierten **oder der fünften** Stufe der allgemeinbildenden höheren Schule in allen Pflichtgegenständen eine Beurteilung aufweist und in keinem Pflichtgegenstand die Note "Nicht genügend" enthält (jeweils ausgenommen in den Pflichtgegenständen Fremdsprachen außer Englisch und geometrisches Zeichnen sowie in zusätzlichen schulautonomen Pflichtgegenständen und in besonderen Pflichtgegenständen an Schulen unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung). Wurde die achte Schulstufe ohne Erfolg abgeschlossen, aber die siebente Schulstufe mit Erfolg, so ist eine Eignungsprüfung abzulegen.

(4) Mit der Aufnahme in die berufsschulersetzen- und schulpflichtersetzende Fachschule ist die internatsmäßige Unterbringung im Schülerheim verbunden. Der Schulleiter hat die Anzeige des aufzunehmenden Schülers über einen halbinternen Schulbesuch zur Kenntnis zu nehmen, wenn das Schülerheim überfüllt

§ 23

Aufnahme in die Fachschule

(3) Bei schulpflichtersetzenden Fachschulen ist die Fachschuleignung erbracht mit erfolgreicher Erfüllung der ersten acht Jahre der allgemeinen Schulpflicht. Diese ist gegeben, wenn das Jahreszeugnis der achten Stufe der Volksschule, der vierten Stufe der **Mittelschule** oder der vierten Stufe der allgemeinbildenden höheren Schule in allen Pflichtgegenständen eine Beurteilung aufweist und in keinem Pflichtgegenstand die Note "Nicht genügend" enthält (jeweils ausgenommen in den Pflichtgegenständen Fremdsprachen außer Englisch und geometrisches Zeichnen sowie in zusätzlichen schulautonomen Pflichtgegenständen und in besonderen Pflichtgegenständen an Schulen unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung). Wurde die achte Schulstufe ohne Erfolg abgeschlossen, aber die siebente Schulstufe mit Erfolg, so ist eine Eignungsprüfung abzulegen.

(4) Mit der Aufnahme in die berufsschulersetzen- und schulpflichtersetzende Fachschule ist die internatsmäßige Unterbringung im Schülerheim verbunden. Der Schulleiter hat die Anzeige des

<p>ist, eine Trennung nach Geschlechtern nicht möglich ist, der aufzunehmende Schüler im Bereich des zumutbaren Schulweges wohnt oder wichtige gesundheitliche Gründe seitens des Schülers vorliegen; dies ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen.</p>	<p>aufzunehmenden Schülers über einen halbinternen oder externen Schulbesuch zur Kenntnis zu nehmen, wenn das Schülerheim überfüllt ist, eine Trennung nach Geschlechtern nicht möglich ist, der aufzunehmende Schüler im Bereich des zumutbaren Schulweges wohnt oder wichtige gesundheitliche Gründe seitens des Schülers vorliegen; dies ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 29 Stundenplan</p> <p>(1) Der Schulleiter hat unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 16 Abs. 3 für jede Klasse innerhalb der ersten zwei Tage des Unterrichtsjahres einen Plan über die für die Unterrichtsarbeit zweckmäßige Aufteilung der lehrplanmäßig vorgesehenen Unterrichtsgegenstände auf die einzelnen Unterrichtsstunden (Stundenplan) in geeigneter Weise kundzumachen. Der Stundenplan und jede nicht nur vorübergehende Änderung desselben sind der Schulbehörde schriftlich zur Kenntnis zu bringen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 29 Stundenplan</p> <p>(1) Der Schulleiter hat unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 16 Abs. 3 für jede Klasse innerhalb der ersten zwei Tage des Unterrichtsjahres einen Plan über die für die Unterrichtsarbeit zweckmäßige Aufteilung der lehrplanmäßig vorgesehenen Unterrichtsgegenstände auf die einzelnen Unterrichtsstunden (Stundenplan) in geeigneter Weise kundzumachen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 30 Pflichtgegenstände</p> <p>(1) Soweit alternative Pflichtgegenstände (Gegenstandsgruppen) vorgesehen sind, haben die Schüler zwischen diesen zu wählen. Die Wahl hat anlässlich der Aufnahme in die Schule oder innerhalb einer vom Schulleiter zu Beginn des 2. Semesters der vorangehenden</p>	<p style="text-align: center;">§ 30 Pflichtgegenstände</p> <p>(1) Soweit Wahlpflichtgegenstände vorgesehen sind, haben die Schüler zwischen diesen zu wählen. Die Wahl hat anlässlich der Aufnahme in die Schule oder innerhalb einer vom Schulleiter zu Beginn des 2. Semesters der vorangehenden Schulstufe vorzusehenden Frist von mindestens einer</p>

<p>Schulstufe vorzusehenden Frist von mindestens einer Woche und längstens zwei Wochen zu erfolgen. Wenn die Wahl nicht innerhalb dieser Frist getroffen wird, hat der Schulleiter dem Schüler nach dessen Anhörung einen der alternativen Pflichtgegenstände (eine Gegenstandsgruppe) zuzuweisen. Die Wahl beziehungsweise die Zuweisung gilt für alle Schulstufen, in denen der Pflichtgegenstand (die Gegenstandsgruppe) lehrplanmäßig geführt wird.</p> <p>(2) Wenn jedoch ein Schüler von einer Schule in eine andere Schule übertritt, an der die bisher besuchten alternativen Pflichtgegenstände nicht geführt werden, kann er die alternativen Pflichtgegenstände in der Form weiterführen, daß er die entsprechenden Freigegegenstände besucht. Werden diese Freigegegenstände nicht geführt, hat er die bisher besuchten alternativen Pflichtgegenstände zu wechseln. In diesem Falle hat der Schüler die dem Lehrplan entsprechenden Leistungen der versäumten Schulstufen innerhalb einer angemessenen Frist nachzuweisen, die der Schulleiter mit höchstens einem halben Unterrichtsjahr je versäumter Schulstufe zu bemessen hat.</p>	<p>Woche und längstens zwei Wochen zu erfolgen. Wenn die Wahl nicht innerhalb dieser Frist getroffen wird, hat der Schulleiter dem Schüler nach dessen Anhörung einen der Wahlpflichtgegenstände zuzuweisen. Die Wahl beziehungsweise die Zuweisung gilt für alle Schulstufen, in denen der Pflichtgegenstand lehrplanmäßig geführt wird.</p> <p>(2) Wenn jedoch ein Schüler von einer Schule in eine andere Schule übertritt, an der die bisher besuchten Wahlpflichtgegenstände nicht geführt werden, hat er die Wahlpflichtgegenstände zu wechseln. In diesem Falle hat der Schüler die dem Lehrplan entsprechenden Leistungen der versäumten Schulstufen innerhalb einer angemessenen Frist nachzuweisen, die der Schulleiter mit höchstens einem halben Unterrichtsjahr je versäumter Schulstufe zu bemessen hat.</p>
<p style="text-align: center;">§ 31</p> <p>Freigegegenstände, unverbindliche Übungen und Förderunterricht</p> <p>(4) Die Schulbehörde kann durch Verordnung die Zahl der Pflichtgegenstände, an denen ein Schüler im Rahmen des Förderunterrichtes in einem Unterrichtsjahr teilnehmen darf, sowie die</p>	<p style="text-align: center;">§ 31</p> <p>Freigegegenstände, unverbindliche Übungen und Förderunterricht</p>

<p>Zahl der Kurse, die ein Schüler im Rahmen des Förderunterrichtes gleichzeitig besuchen darf, beschränken; hierbei ist auf die Anforderungen des Lehrplanes der einzelnen Schulstufen im Verhältnis zur durchschnittlichen Belastbarkeit der Schüler und auf die Förderungsbedürftigkeit der Schüler Bedacht zu nehmen.</p> <p>(5) Bei Wegfall der Förderungsbedürftigkeit kann sich der Schüler von der weiteren Teilnahme am Förderunterricht abmelden. Im Zweifelsfall bedarf die Abmeldung der Zustimmung des Schulleiters.</p>	<p>(4) Bei Wegfall der Förderungsbedürftigkeit kann sich der Schüler von der weiteren Teilnahme am Förderunterricht abmelden. Im Zweifelsfall bedarf die Abmeldung der Zustimmung des Schulleiters.</p>
<p style="text-align: center;">§ 37</p> <p>Information der Erziehungsberechtigten und der Lehrberechtigten</p> <p>(3) Wenn die Leistungen eines Schülers allgemein oder in einzelnen Unterrichtsgegenständen in besonderer Weise nachlassen, hat der Klassenvorstand oder der Lehrer des betreffenden Unterrichtsgegenstandes mit den Erziehungsberechtigten in geeigneter Weise Verbindung aufzunehmen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 37</p> <p>Information der Erziehungsberechtigten und der Lehrberechtigten</p> <p>(3) Wenn die Leistungen eines Schülers allgemein oder in einzelnen Unterrichtsgegenständen in besonderer Weise nachlassen, hat der Klassenvorstand oder der Lehrer des betreffenden Unterrichtsgegenstandes mit den Erziehungsberechtigten in geeigneter Weise Verbindung aufzunehmen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 40a</p> <p style="text-align: center;">Abschlußprüfung zur Mittleren Reife</p> <p>(1) Ein Schüler einer drei- oder vierjährigen schulpflichtersetzenden Fachschule hat die Abschlußprüfung zur Mittleren Reife abzulegen. Die Abschlußprüfung zur Mittleren Reife ist öffentlich und umfaßt eine schriftliche Abschlußarbeit sowie eine mündliche und eine praktische</p>	<p style="text-align: center;">§ 40a</p> <p style="text-align: center;">Abschlußprüfung zur Mittleren Reife</p> <p>(1) Ein Schüler einer drei- oder vierjährigen schulpflichtersetzenden Fachschule hat die Abschlussprüfung zur Mittleren Reife abzulegen. Die Abschlussprüfung zur Mittleren Reife ist öffentlich und umfasst eine Klausurarbeit in Deutsch, eine schriftliche Abschlussarbeit sowie eine</p>

<p>Prüfung.</p>	<p>mündliche und eine praktische Prüfung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 52</p> <p style="text-align: center;">Ausschluß eines Schülers</p> <p>(8) Mit dem Ausschluß aus der Schule ist der Ausschluß aus dem Schülerheim verbunden. Die Schulbehörde kann unter Bedachtnahme auf Abs. 1 auch nur den Ausschluß aus dem Schülerheim aussprechen; die Bestimmungen der Abs. 2 bis 7 sind sinngemäß anzuwenden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 52</p> <p style="text-align: center;">Ausschluß eines Schülers</p> <p>(8) Mit dem Ausschluss aus der Schule ist der Ausschluss aus dem Schülerheim verbunden. Unabhängig davon kann die Klassenkonferenz aus erzieherischen Gründen, nach Anhörung der betroffenen Parteien, einen Schüler bis zu vier Wochen aus dem Schülerheim ausschließen.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 56a</p> <p style="text-align: center;">Abteilungsvorsteherung</p> <p>Die Abteilungsvorsteherung hat die Schulleitung im Qualitätsmanagement zu unterstützen und nach Maßgabe der Größe und des Organisationsplans der Schule in Unterordnung unter die Schulleitung Leitungs- und Koordinationsaufgaben im jeweiligen Team wahrzunehmen. Sie sind Vorgesetzte der Lehrer des jeweiligen Teams.</p>
<p style="text-align: center;">§ 58</p> <p style="text-align: center;">Schülermitverwaltung</p> <p>(2) Im Rahmen der Interessenvertretung gegenüber den Lehrern, dem Schulleiter und der Schulbehörde stehen den Schülern folgende Rechte zu:</p>	<p style="text-align: center;">§ 58</p> <p style="text-align: center;">Schülermitverwaltung</p> <p>(2) Im Rahmen der Interessenvertretung gegenüber den Lehrern, dem Schulleiter und der Schulbehörde stehen den Schülern folgende Rechte zu:</p>

a) Mitwirkungsrechte:
das Recht auf Anhörung,
das Recht auf Information,
das Recht auf Abgabe von Vorschlägen und Stellungnahmen,
das Recht auf Mitsprache bei der Gestaltung des Unterrichtes im
Rahmen des Lehrplanes,
das Recht auf Beteiligung an der Wahl der Unterrichtsmittel;

a) Mitwirkungsrechte:
das Recht auf Anhörung,
das Recht auf Information,
das Recht auf Abgabe von Vorschlägen und Stellungnahmen,
das Recht auf Mitsprache bei der Gestaltung des Unterrichtes im
Rahmen des Lehrplanes,
das Recht auf Beteiligung an der Wahl der Unterrichtsmittel,
das Recht auf Teilnahme an Lehrerkonferenzen, ausgenommen
Beratungen und Beschlussfassungen über Angelegenheiten der
Leistungsbeurteilung einzelner Schüler, dienstrechtliche
Angelegenheiten der Lehrer und die Teilnahme an
Lehrerkonferenzen zur Wahl von Lehrervertretern.

<p style="text-align: center;">§ 63 Schulgemeinschaftsausschuß</p> <p>(6) Dem Schulgemeinschaftsausschuß stehen zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Beratung insbesondere über <ul style="list-style-type: none"> aa) wichtige Fragen des Unterrichtes, bb) wichtige Fragen der Erziehung, cc) Fragen der Planung von Schulveranstaltungen (insbesondere von Wandertagen und Schulschikursen), dd) die Durchführung von Elternsprechtagen, ee) die Durchführung von Sammlungen, ff) die Durchführung von Veranstaltungen der Schulbahnberatung, gg) Fragen der Schulgesundheitspflege, hh) Vorhaben, die der Mitgestaltung des Schullebens dienen (§ 58 Abs. 3); 	<p style="text-align: center;">§ 63 Schulgemeinschaftsausschuß</p> <p>(6) Dem Schulgemeinschaftsausschuß stehen zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Beratung insbesondere über <ul style="list-style-type: none"> aa) wichtige Fragen des Unterrichtes, bb) wichtige Fragen der Erziehung, cc) Fragen der Planung von Schulveranstaltungen (insbesondere von Wandertagen und Schulschikursen), dd) die Durchführung von Elternsprechtagen, ee) die Durchführung von Sammlungen, ff) die Durchführung von Veranstaltungen der Schulbahnberatung, gg) Fragen der Schulgesundheitspflege, hh) Vorhaben, die der Mitgestaltung des Schullebens dienen (§ 58 Abs. 3); ii) die Jahresplanung gemäß § 13 Abs. 3
<p style="text-align: center;">§ 66 Vertretung durch die Erziehungsberechtigten; Handlungsfähigkeit des nichteigenberechtigten Schülers</p>	<p style="text-align: center;">§ 66 Vertretung durch die Erziehungsberechtigten; Handlungsfähigkeit des nichteigenberechtigten Schülers</p>

<p>(2) Der nicht eigenberechtigte Schüler (Aufnahmebewerber) ist zum selbständigen Handeln in nachstehenden Angelegenheiten befugt, sofern die Erziehungsberechtigten die Handlungsfähigkeit nicht durch Erklärung der Schule gegenüber einschränken:</p> <p>a) b) c) Wahl zwischen alternativen Pflichtgegenständen und Ansuchen um Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Pflichtgegenständen (§ 30 Abs. 1, 3 und 4), d) Anmeldung zur und Abmeldung von der Teilnahme an Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen oder am Förderungsunterricht (§ 31 Abs. 1 bis 3 und 5), e)</p>	<p>(2) Der nicht eigenberechtigte Schüler (Aufnahmebewerber) ist zum selbständigen Handeln in nachstehenden Angelegenheiten befugt, sofern die Erziehungsberechtigten die Handlungsfähigkeit nicht durch Erklärung der Schule gegenüber einschränken:</p> <p>a) b) c) Wahl zwischen Wahlpflichtgegenständen und Ansuchen um Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Pflichtgegenständen (§ 30 Abs. 1, 3 und 4), d) Anmeldung zur und Abmeldung von der Teilnahme an Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen oder am Förderungsunterricht (§ 31 Abs. 1 bis 4), e)</p>
<p style="text-align: center;">§ 77</p> <p style="text-align: center;">Schulaufsichtsorgane</p> <p>(1) Die Schulbehörde hat zur Wahrnehmung der Schulaufsichtsangelegenheiten aus dem Kreise der land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer einen "Landesschulinspektor für das Landwirtschaftliche Schulwesen" sowie für einzelne Gegenstände, Gegenstandsgruppen oder Aufsichtsaufgaben gemäß § 76 Abs. 2 lit.c die erforderliche Anzahl von Fachinspektoren als Beamte des</p>	<p style="text-align: center;">§ 77</p> <p style="text-align: center;">Schulaufsichtsorgane</p> <p>(1) Die Schulbehörde hat zur Wahrnehmung der Schulaufsichtsangelegenheiten aus dem Kreise der land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer einen "Landesschulinspektor für das Landwirtschaftliche Schulwesen" sowie für einzelne Gegenstände, Gegenstandsgruppen oder Aufsichtsaufgaben gemäß § 76 Abs. 2 lit.c die erforderliche Anzahl von Fachinspektoren zu bestellen.</p>

<p>Schulaufsichtsdienstes zu bestellen.</p> <p>(2)</p> <p>(3) Die den Beamten des Schulaufsichtsdienstes im einzelnen obliegenden Pflichten sind durch Dienstanweisung der Schulbehörde festzulegen.</p> <p>(4) Andere Organe der Schulbehörde dürfen dem Unterricht an einer Schule nur in Anwesenheit eines Beamten des Schulaufsichtsdienstes beiwohnen.</p>	<p>(2)</p> <p>(3) Die den Schulaufsichtsorganen im einzelnen obliegenden Pflichten sind durch Dienstanweisung der Schulbehörde festzulegen.</p> <p>(4) Andere Organe der Schulbehörde dürfen dem Unterricht an einer Schule nur in Anwesenheit eines Schulaufsichtsorgans beiwohnen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 102</p> <p style="text-align: center;">Inkrafttreten; Aufhebung bisheriger Vorschriften</p>	<p style="text-align: center;">§ 102</p> <p style="text-align: center;">Inkrafttreten; Aufhebung bisheriger Vorschriften</p> <p>(7) Das Inhaltsverzeichnis, § 2 Abs. 2 und 3, § 3 Abs. 2, § 11 Abs. 2, 4 und 6, § 12 Abs. 2 und 3, § 13 Abs. 2, § 15 Abs. 3, § 17 Abs. 1, § 19 Abs. 1, § 20 Abs. 3, § 21 Abs. 3, § 23 Abs. 3 und 4, § 29 Abs. 1, § 30 Abs. 1 und 2, § 31 Abs. 4, § 37 Abs. 3, § 40a Abs. 1, § 52 Abs. 8, § 56a, § 58 Abs. 2, § 63 Abs. 6, § 66 Abs. 2 und § 77 Abs. 1, 3 und 4 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/XXXX treten am 1. September 2020 in Kraft. § 31 Abs. 4 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. 5025-8 tritt mit Ablauf des 31. August 2020 außer Kraft.</p>

